

Bürgermeisteramt Kirchheim am Ries
Auf dem Wört 1
73467 Kirchheim am Ries

Meldung über das Abbrennen von offenen Feuern im Freien

Anmelder

Name: _____

Anschrift: _____

Handynummer: _____

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen dass der Anmelder während des
Abbrennens des Feuers telefonisch erreichbar sein muss!**

Ort (Straße, Flst.-Nr.) _____

Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

Art des Feuers
(z.B. Baumabfälle etc.) _____

Wird von der Gemeindeverwaltung ausgefüllt

Weitergeleitet an die Leitstelle Aalen per Fax am _____

Meldung an die gemeindeeigene Feuerwehr am _____

Rechtliche Hinweise zum Abbrennen von Feuern (Johannisfeuern, Verbrennen von Käferholzmaterial, Ästen oder sonstigen Feuern) im Freien:

1. Der Anmelder wird ausdrücklich auf die nachfolgend genannte Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (Bayerische Pflanzenabfall-Verordnung - PflAbfV) hingewiesen:

§ 4

Abfälle aus sonstigen Gärten

(2) Pflanzliche Abfälle aus Gärten dürfen nur **außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile** und nur auf den Grundstücken verbrannt werden, auf denen sie angefallen sind.

2. Der Anmelder wird ausdrücklich auf die nachfolgend genannte Vorschrift des § 4 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) hingewiesen:

§ 4

Feuer im Freien

(1) Feuerstätten im Freien müssen

1. von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m,
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m

entfernt sein. Bei offenen Feuerstätten sind die von ihnen ausgehenden Gefahren besonders zu berücksichtigen; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten mindestens 100 m entfernt sein. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen Grillgeräte, Heizpilze, Luftheritzer und vergleichbare Feuerstätten in den von den Herstellern angegebenen Abständen zu brennbaren Stoffen betrieben werden.

(2) Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden; das Feuer ist zu löschen.

(3) Offene Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.

(4) Unverwahrtes Feuer darf nur im Freien entzündet werden. Die Vorschriften für offene Feuerstätten gelten entsprechend.

3. Der Anmelder muss während des Abbrennens des Feuers telefonisch für die Feuerwehr oder die Polizei erreichbar sein!